

Allgemein Geschäftsbedingungen

I. Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Bei nachträglichen Veränderungen werden die Mehrleistungen berechnet. Die dem Besteller übermittelten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Kraftverbrauchs- und Leistungsangaben sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist. In jedem Falle, auch wenn wir die Montage zu einem Pauschalbetrag übernommen haben, gehören Erd-, Maurer-, und Zimmermannsarbeiten, Hebezeuge, Gerüste, Hilfsmannschaften, Dachverwehungen und Elektroanschlüsse nicht zu unserer Lieferung.

Werden derartige Leistungen und Lieferungen dennoch von uns erbracht, so werden sie stets zusätzlich berechnet und sind vom Besteller zusätzlich zu bezahlen. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des VDE. Durch die Erteilung des Auftrages gelten unsere Lieferbedingungen als angenommen, auch wenn der Besteller andere Bedingungen aufgegeben hat. Erteilte Aufträge sind für den Besteller bindend, bis wir zu demselben schriftlich Stellung genommen haben, was sich beim Entwurf von Spezialanfertigungen längere Zeit hinziehen kann.

II. Preis und Zahlung

Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne Montage, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer, welche stets zusätzlich zu unseren Preisen zu bezahlen ist. Ist der Aufbau im Preis eingerechnet, so gilt derselbe nur bei ununterbrochener Arbeit; bei Unterbrechung ohne unser Verschulden gehen die Mehrkosten (Fahrt, Löhne usw.) zu Lasten des Bestellers. Die Zahlungen sind am Fälligkeitstage in bar ohne jeden Abzug spesenfrei an unsere Zahlstelle zu leisten, und zwar

14 Tage ./. 2 % Skonto

30 Tage netto

Montage netto/netto

oder nach Vereinbarung

Als der Berechnung gilt der Versandtag, auch bei Anlagen, die durch uns zu montieren sind. Für verspätet eingegangene Zahlungen werden - ohne daß es einer Mahnung bedarf - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Rechte, die üblichen in Betracht kommenden Bankzinsen und -kosten berechnet. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers und Aufrechnungen sind ausgeschlossen.

III. Lieferzeit

Alle unsere Angaben über Lieferzeit sind annähernd und unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller Unterlagen und der Anzahlung; sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit und die dem Besteller mitgeteilt ist. Wir führen die Arbeiten mit möglichster Beschleunigung durch; Überschreitung der angegebenen Frist berechtigt den Besteller jedoch nicht, Schadenersatz zu verlangen oder den Auftrag zurückzuziehen. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Verzögert sich aber die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

V. Montage

Für die Gestellung unserer Monteure zur Aufstellung von Maschinen, Apparaten, Anlagen usw. gelten neben etwaigen Sondervereinbarungen unsere Montagebedingungen.

VI. Abnahme

Die Abnahme einer Anlage hat unmittelbar nach deren Fertigstellung zu erfolgen und ist auf besonderem Vordruck, welchen der Monteur bei sich führt zu bescheinigen. Kann eine Anlage ohne unser Verschulden nicht sofort nach Fertigaufbau übergeben werden, so trägt der Besteller die durch die verspätete Übergabe entstehenden Kosten und Gefahren.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von uns auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von uns. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die und gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehe.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.
3. Es wird keine Gefahr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Verwendung ungeeigneten Schmiermaterials, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller von uns nach billigem Ermessen notwendig erschienenen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mangelhaftigkeit befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserungen bzw. durch Ersatzlieferungen unmittelbar entstehenden Kosten tragen wir - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung eines Monteurs. Hilfskräfte, Bauarbeiten, Gerüste usw. sind in diesem Fall kostenlos vom Besteller zu stellen. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Arbeitsbedingungen verlängert. Wir können Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
8. Werden Schutzvorrichtungen mitgeliefert, so verpflichtet sich der Besteller, unverzüglich prüfen zu lassen, daß dieselben den Anforderungen des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes genügen.



VIII. Eigentumsvorbehalt

Unsere Leistungen sind kein Grundstücks- und Gebäudezubehör. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zu Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Der Vertrag wird von uns durch Eigentumsübertragung erfüllt, sobald sämtliche unsere Forderungen bezahlt sind. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Fristsetzung und ohne Rücktritt heraus zu verlangen und solange zu behalten, bis unsere Forderungen voll bezahlt sind. Wir können in gleicher Weise die Herausgabe verlangen, wenn der Besteller unser Eigentum unsachgemäß behandelt oder sonst vertragswidrig handelt. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Käufer. Wir sind auch berechtigt, unser Eigentum sofort nach Zurücknahme oder später, in Anrechnung auf unsere Forderungen endgültig zurückzunehmen. Gutschrift wird nur in Höhe des Zeitwerts, abzüglich unseres Schadens, der Wertminderung, der Rücknahmespesen und unseres Gewinnausfalles erteilt. Zur Weiterveräußerung ist der Besteller erst nach vollständiger Bezahlung unserer Forderungen und nur in ordnungsmäßigen Geschäftsgang berechtigt. Erfolgt dennoch Weiterveräußerung, so gelten hiermit die Ansprüche des Bestellers an seinen Käufer unter Erteilung einer Urkunde bis zur Höhe unserer Forderungen an uns abgetreten. Soweit der Besteller die Forderungen an seinen Käufer einziehen sollte, handelt er als unser beauftragter Treuhänder und erwirbt am Gegenwert Eigentum für uns.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung

Wird uns die übernommene Leistung von dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten.; wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände und Teile die Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos haben verstreichen lassen. Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet werden. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Unvorhergesehene Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Streik, Mangel an Rohstoff zu kalkulierten Preisen, Brand, erhebliche Betriebs- und Transportstörungen, ebenso höhere Gewalt in unserem Betrieb oder in demjenigen eines unserer Lieferanten oder der öffentlichen Transportanstalten ermächtigen uns, soweit sie unsere Leistungen und Verpflichtungen beeinflussen, zu entsprechender Abänderung des Vertrages oder zum teilweisen oder gänzlichen Rücktritt.

XI. Entwürfe von Anlagen

Für Entwürfe von Anlagen, für Zeichnungen und Kostenanschläge findet Berechnung nicht statt, falls der betreffende Auftrag an uns erteilt wird; andernfalls haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder die von uns gelieferten Vorlagen zurückzufordern oder die entstandenen Unkosten zu berechnen. Und zwar nach Maßgabe der Honorarsätze des Vereins Deutscher Ingenieure. Nach solchen berechnen wir auch Reisen, die auf spezielles Verlangen erfolgen. Von uns gelieferte Zeichnungen dürfen nur zwecks Bestellung an uns benutzt, weder kopiert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und bleiben bis nach uns erteiltem Auftrag unser Eigentum. Konstruktionszeichnungen werden grundsätzlich nicht geliefert.

XII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der Parteien und alleiniger Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, insbesondere für die Geltendmachung unserer Ansprüche im Mahnverfahren, ist Stuttgart.

XIII. Anzuwendendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet neben den vorstehenden Lieferungsbedingungen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

XIV. Nebenabreden

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen gegenwärtig oder künftig zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so bleibt die Rechtswirksamkeit im übrigen bestehen.

Technische Änderungen vorbehalten !